

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.05.2023

Seite 64

76. Jahrgang – Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrenrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser in den Seelachgraben durch die Stadt Rödentel im Zusammenhang mit dem Betrieb der Regenwasserkanalisation im Baugebiet „Weiße Leite“ im Stadtteil Kipfendorf

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 19.01.2023 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss vom 08.02.2023 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung und Umbau des best. Wohnhauses zu 6 Wohneinheiten, Aufbau einer Dachgaube und Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Karlstraße 5 in Coburg (Fl.-Nr. 1647 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 24.04.2023, BauRegNr. 20220111

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Appartements in einer Wohngemeinschaft, Gemeinschaftsräumen und Büro, sowie 10 Wohnungen und einem Verwaltungsbüro, 19 Stellplätzen und Nebengebäuden, BauRegNr. 20230006

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für die Erweiterung der Verkaufsflächen und Änderung des Eingangskoffers auf dem Grundstück Kanonenweg 15 in Coburg (Fl.-Nr. 1660 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 11.05.2023, BauRegNr. 20220224

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 21/11 mit integriertem Grünordnungsplan vom 17.05.202 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ zwischen der Lauterer und Neustadter Straße

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 19.01.2023 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Genehmigung eines Landeplatzes für Hubschrauber auf dem Dach eines Gebäudes innerhalb des Geländes des ehemaligen BGS-Areals in Coburg durch die Klinikum Coburg GmbH

Landkreis Coburg

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrenrecht; Einleiten von Niederschlagswasser in den Seelachgraben durch die Stadt Rödentel im Zusammenhang mit dem Betrieb der Regenwasserkanalisation im Baugebiet „Weiße Leite“ im Stadtteil Kipfendorf

Die Stadt Rödentel erschließt das Baugebiet „Weiße Leite“ im Stadtteil Kipfendorf. Dabei ist beabsichtigt, das im Trennsystem in der Regenkanalisation gesammelte Niederschlagswasser in den Seelachgraben einzuleiten. Für diese Einleitung hat die Stadt Rödentel beim Landratsamt Coburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar vom **12.06.2023** bis einschließlich **14.07.2023**, im Rathaus der Stadt Rödentel, Zimmer Nr. 111, während der Dienststunden aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Stadtverwaltung Rödentel oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG **ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)** zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können **ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.05.2023

Seite 65

76. Jahrgang – Nr. 16

4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, den 23.05.2023
L a n d r a t s a m t
- Fachbereich Wasserrecht -

K u h n

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 19.01.2023 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“

Die Regierung Oberfranken hat mit Bescheid, Az. ROF-SG32-4621-4-18-12 vom 12.04.2023, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 19.01.2023 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Menü > Rat-

haus und Verwaltung > Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 15.05.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss vom 08.02.2023 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 08.02.2023 den oben näher bezeichneten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 08.02.2023 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.02.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“ in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.05.2023

Seite 66

76. Jahrgang – Nr. 16

Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 17 a 4 kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 15.05.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung und Umbau des best. Wohnhauses zu 6 Wohneinheiten, Aufbau einer Dachgaube und Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Karlstraße 5 in Coburg (Fl.-Nr. 1647 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 24.04.2023, BauRegNr. 20220111

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 24.04.2023, BauRegNr. 20220111, der Bau Manufaktur Coburg GmbH & Co. KG, Hintere Kreuzgasse 7a, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung und Umbau des best. Wohnhauses zu 6 Wohneinheiten, Aufbau einer Dachgaube und Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Karlstraße 5 in Coburg (Fl.-Nr. 1647 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift bei-

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.05.2023

Seite 67

76. Jahrgang – Nr. 16

gefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührens-vorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1632 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 15.05.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Appartements in einer Wohngemeinschaft, Gemeinschaftsräumen und Büro, sowie 10 Wohnungen und einem Verwaltungsbüro, 19 Stellplätzen und Nebengebäuden, BauRegNr. 20230006

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 25.04.2023, BauRegNr. 20230006, Fa. Raab Baugesellschaft GmbH & Co. KG, Frankenstraße 7, 96250 Ebensfeld, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Appartements in einer Wohngemeinschaft, Gemeinschaftsräumen und Büro, sowie 10 Wohnungen und einem Verwaltungsbüro, 19

Stellplätzen und Nebengebäuden für das Grundstück Max-Böhme-Ring 12, 12a, 12b auf den Flur-Nrn. 145/17 und 145/88 der Gemarkung Bertelsdorf“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührens-vorschuss zu entrichten ist.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.05.2023

Seite 68

76. Jahrgang – Nr. 16

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1632 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 15.05.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für die Erweiterung der Verkaufsflächen und Änderung des Eingangskoffers auf dem Grundstück Kanonenweg 15 in Coburg (Fl.-Nr. 1660 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 11.05.2023, BauRegNr. 20220224

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 11.05.2023, BauRegNr. 20220224, der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, Bonfelder Str. 2, 74206 Bad Wimpfen, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Erweiterung der Verkaufsflächen und Änderung des Eingangskoffers“ auf dem Grundstück Kanonenweg 15 (Fl.-Nr. 1660 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührens-vorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 15.05.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.05.2023

Seite 69

76. Jahrgang – Nr. 16

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 21/11 mit integriertem Grünordnungsplan vom 17.05.2023 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ zwischen der Lauterer und Neustadter Straße

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der vom Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen gebilligte Bebauungsplanentwurf Nr. 21/11 vom 17.05.2023 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ zwischen der Lauterer und Neustadter Straße mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den relevanten umweltbezogenen Stellungnahmen vom

06. Juni 2023 bis 14. Juli 2023

im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg oder per E-Mail an auslegung@coburg.de, abgegeben werden.

Die Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung und Umweltbericht findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) zusätzlich durch eine Veröffentlichung im Internet statt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Bebauungsplanentwurf Nr. 21/11 mit integriertem Grünordnungsplan vom 17.05.2023 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ zwischen der Lauterer und Neustadter Straße können hierzu mit Begründung und den relevanten umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen & Veröffentlichungen > Amtliche Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Ergebnisse des Umweltberichts zu den Auswirkungen der Planung:
 - auf das Schutzgut Mensch
 - auf das Schutzgut Landschaft, Erholung
 - auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - auf das Schutzgut Flora, Fauna
 - auf das Schutzgut Boden
 - auf das Schutzgut Klima, Luft
 - auf das Schutzgut Wasser

Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zu städtebaulichen sowie bau- und planungsrechtlichen Belangen
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zur Beseitigung des Niederschlagswassers, zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zu Altlasten und zum Bodenschutz
- Stellungnahme des Landratsamtes Coburg zu Wasserrecht, Naturschutz, Verkehr und Mobilität
- Stellungnahme des VCD zu Verkehr und ÖPNV
- Stellungnahme des ADFC zu Fuß- und Radwegen
- Stellungnahme des Bauverwaltungs- und Umweltamts zu Immissionsschutz, Altlasten, Wasserrecht und Erschließung

Im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 21/2 für das Gebiet „Bertelsdorfer Höhe“ vom 25.11.1993, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 21/11 liegen, aufgehoben werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Coburg, 17.05.2023
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 19.01.2023 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“

Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid ROF-SG32-4621-4-17-5 vom 30.03.2023, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ in der Fassung vom 19.01.2023 genehmigt.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.05.2023

Seite 70

76. Jahrgang – Nr. 16

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird ab **Freitag, dem 26. Mai 2023** zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer-Nrn. 222 u. 223 während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich wird gem. § 6a Abs. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

Coburg, 17.05.2023
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Genehmigung eines Landeplatzes für Hubschrauber auf dem Dach eines Ge- bäudes innerhalb des Geländes des ehemaligen BGS-Areals in Coburg durch die Klinikum Coburg GmbH

Die Klinikum Coburg GmbH hat bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – die luftrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für Hubschrauber auf dem Dach des Neubaus des Klinikums Coburg im Bereich des ehem. BGS-Geländes nach § 6 des LuftVG beantragt. Dieser Hubschrauber-Sonderlandeplatz soll für die Durchführung von Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht verwendet werden, und ausschließlich zur Durchführung von medizinischen Hubschraubernoteinsätzen bzw. dem Transport von schwerstkranken Patienten nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter dienen. Hierbei ist keine Stationierung eines Hubschraubers vor Ort vorgesehen, sondern nur ein temporärer Aufenthalt auf der Landefläche.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 06. Juni 2023 bis 14. Juli 2023

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, Zimmer Nr. 218 a, zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg oder per E-Mail an auslegung@coburg.de.

Coburg, 17.05.2023
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

◆ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ◆

◆ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ◆

◆ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ◆ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ◆ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ◆

◆ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ◆